



---

## Petition 106590

### Urheberrecht - Keine Beteiligung von Selfpublishing-Dienstleistern und Druckkostenzuschussverlagen an Ausschüttungen der VG Wort

---

Text der Petition	<p>Mit der Petition wird gefordert, dass Selfpublishing-Dienstleister und Druckkostenzuschussverlage an den Ausschüttungen der VG Wort nicht beteiligt werden. Insbesondere darf eine Beteiligung an den Ausschüttungen der VG Wort nicht durch Allg. Geschäftsbedingungen (AGB) oder durch andere formularmäßige Klauseln vereinbart werden. Der Gesetzentwurf für das "Neue Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts" soll entsprechend abgeändert werden</p>
Begründung	<p>Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Verlage an den Ausschüttungen der VG Wort beteiligt werden sollen. Verlagsautoren*innen können danach in ihren Verlagsverträgen einen Teil der ihnen als Urheber und Urheberinnen zustehenden Ausschüttungen an ihre Verlage abtreten.</p> <p>Selbst bei diesen »echten Verlagen«, die für ihre Autoren*innen in Vorleistung treten und die Kosten für Covergestaltung, Lektorat, Buchsatz usw. übernehmen, ist diese Beteiligung strittig.</p> <p>Bei verlagsunabhängigen Autoren (Selfpublisher) kommt jedoch noch eine weitere Komponente hinzu: Im Gegensatz zu Verlagsautoren arbeiten Selfpublisher nämlich nicht mit Verlagen, sondern mit Dienstleistern zusammen, z. B. mit Print-on-Demand-Anbietern, in seltenen Fällen auch mit Pseudo-Verlagen (Druckkostenzuschussverlage) – und bezahlen diese Dienstleister für ihre Arbeit. Diese Dienstleister und Pseudo-Verlage machen also nichts anderes, als die Bücher im Auftrag der Autoren*innen für den Buchmarkt verfügbar zu machen. Das wirtschaftliche Risiko, sowie alle Kosten rund um das Buch (also Covergestaltung, Lektorat, Korrektorat, Buchsatz, Buchdruck, Marketing usw.) tragen ausschließlich die Autoren*innen als Auftraggeber.</p> <p>Trotz dieses fundamentalen Unterschieds zwischen »echten Verlagen« und Dienstleistern bzw. Pseudo-Verlagen, die beide de facto keine Verlage sind, ermöglicht der Gesetzesentwurf auch letzteren die Möglichkeit, sich an den Ausschüttungen der VG Wort zu beteiligen, wovon sie schon heute regen Gebrauch machen, z. B. in ihren AGB. Diese Dienstleister sollen somit Ausschüttungen erhalten, ohne aber echte Verlagsleistungen zu erbringen, jedenfalls nicht ohne sich dafür bezahlen zu lassen.</p> <p>Die bezeichneten Dienstleister verpflichten ihre Auftraggeber*innen, sie als Verleger im Impressum des Buchs zu nennen, um den Anschein der Verlageigenschaft zu wahren. Das macht aus den Dienstleistern aber keinen echten Verlag, denn viel mehr als die ISBN stellen diese Dienstleister nicht unentgeltlich zur Verfügung.</p>

Aufgrund der Marktstellung bzw. Marktmacht der Dienstleister, kann sich der einzelne Autor dem Ansinnen der Dienstleister auf Beteiligung an den VG-Wort-Ausschüttungen oder deren vollständige Abtretung nicht entziehen.

Wer keine echten Verlagsleistungen unentgeltlich für Autoren\*innen erbringt, sollte an den Ausschüttungen der VG Wort jedoch nicht partizipieren.